

Netzanschlussvertrag für Biogasaufbereitungsanlagen

1. Anschlussstelle:

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung:

Fl.

Flst.

2. Adresse des Anschlussnehmers:

(bitte ankreuzen) wie oben (1.)

abweichend:

Straße / Hausnummer

PLZ

Ort

3. Weitere Angaben zum
Anschlussnehmer:

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registernummer

4. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber vorzugeben)

5. Grundstückseigentümer ist mit
Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) identisch

nicht identisch

Name

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Zwischen

(Netzbetreiber)

und

Frau/Herr/Firma

(Anschlussnehmer)

wird folgender Vertrag über (bitte ankreuzen) den Neuanschluss

die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses

einen bestehenden Netzanschluss

wie er gemäß den vorstehenden Daten und in den **Anlagen 2 und 3** beschrieben ist, geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt auf Grundlage eines positiven Prüfergebnisses des Netzanschlussbehrens des Anschlussnehmers die Rahmenbedingungen der Planung sowie der Durchführung des technischen Anschlusses der Biogasaufbereitungsanlage (Anlage) des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Einspeisung von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas (Biogas), die Einspeisung des Biogases sowie der Verkauf des Biogases bedürfen separater Verträge.

§ 2 Dingliches Sicherung der Grundstücksbenutzung

Die Wirksamkeit dieses Vertrages setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer mit dem Netzbetreiber die Nutzungsvereinbarung nach **Anlage 5** trifft sowie die Eintragung einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligt (**Anlage 6**). Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind Netzanschlusskosten.

§ 3 Planungsvereinbarung; Errichtung des Anschlusses

- (1) Nach Abschluss dieses Netzanschlussvertrages hat der Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnehmer unverzüglich die Planung des Netzanschlusses durchzuführen. Das Ergebnis der gemeinsamen Planung wird in einer Planungsvereinbarung festgehalten. Diese wird als **Anlage 3** Gegenstand dieses Netzanschlussvertrages.
- (2) Der Anschlussnehmer kann den Netzanschluss auf Grundlage der gemeinsamen Planung durch den Netzbetreiber oder einen Dritten vornehmen lassen.
- (3) Bei Bau und Betrieb sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.

§ 4 Netzanschlusskosten

- (1) Die Kosten für die Planung und die Herstellung des Netzanschlusses tragen der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber je zur Hälfte. Soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen. Die Parteien legen einander die Kosten für Planung und Bau offen.
- (2) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach dem Netzanschluss weitere Anschlüsse hinzu, so hat der Netzbetreiber die Kosten so aufzuteilen, wie sie bei gleichzeitigem Netzanschluss verursacht worden wären, und dem Anschlussnehmer den zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (3) Lässt der Anschlussnehmer die Errichtung des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber vornehmen, stellt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die hälftigen Kosten des Netzbetreibers für die Planung und für die Herstellung des Netzanschlusses abzüglich der hälftigen Kosten des Anschlussnehmers für die Planung in Rechnung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer in angemessener Höhe Abschlagszahlungen für die Planung und die Errichtung des Netzanschlusses zu verlangen. Vorauszahlungen kann der Netzbetreiber nur verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Für die Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen oder der Vorauszahlung sind die prognostizierten Kosten maßgeblich, die in der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Planungsvereinbarung (**Anlage 3**) ausgewiesen sind.

- (4) Beauftragt der Anschlussnehmer einen Dritten mit der Errichtung des Netzanschlusses, erstattet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die hälftigen Kosten des Anschlussnehmers für die Planung und die Errichtung des Netzanschlusses, abzüglich der hälftigen Kosten des Netzbetreibers für die Planung. Dabei bleibt die Regelung unberührt, dass der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen hat, soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet.
- (5) Wird der Netzanschluss nicht realisiert, trägt diejenige Vertragspartei die gesamten bereits entstandenen Kosten, aus deren Sphäre der Grund für die unterbliebene Realisierung herührt. Soweit beide Vertragsparteien für das Scheitern des Netzanschlusses verantwortlich sind, tragen sie die bereits entstandenen Kosten anteilig entsprechend ihren jeweiligen Verursachungsbeiträgen.
- (6) Soweit dem Netzbetreiber im Zuge der Umlage nach § 20 b GasNEV die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages entstehenden Kosten nicht erstattet werden sollten, hat der Anschlussnehmer diese Kosten zu tragen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Netzbetreiber diese Kosten zu tragen hat.

§ 5 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit dem Bau der Anlage innerhalb von achtzehn Monaten nach Abschluss des Vertrages begonnen wird. Nicht eingerechnet werden Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur ordentlich kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.
- (3) Darüber hinaus ist der Netzbetreiber, wenn er sein Netz oder einen Teil seines Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt, berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Wirksamwerden der Netzabgabe ersatzlos zu kündigen.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentliche Vertragspflichten grob oder wiederholt verletzt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (6) Kündigt der Anschlussnehmer den Vertrag und wird nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 11 der AGB Anschluss (**Anlage 1**) entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

